



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2023</b>	<b>1</b>
<b>Satzung der Gemeinde Holtland über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)</b>	<b>4</b>
<b>Satzung der Gemeinde Holtland über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)</b>	<b>5</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sauteler Kanal Feststellungsbeschluss</b>	<b>6</b>

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Firrel in der Sitzung am 27.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.108.600 €	0 €	0 €	1.108.600 €
ordentliche Aufwendungen	1.726.000 €	0 €	0 €	1.726.000 €
außerordentliche Erträge	568.000 €	0 €	0 €	568.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.033.800 €	0 €	0 €	<b>1.033.800 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.558.900 €	0 €	0 €	<b>1.558.900 €</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.992.400 €	0 €	396.300 €	<b>1.596.100 €</b>
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.617.900 €	€	510.000 €	<b>2.107.900 €</b>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	905.600 €	0 €	393.800 €	<b>511.800 €</b>
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300 €	0 €	0 €	<b>17.300 €</b>
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.931.800 €	0 €	517.100 €	<b>3.141.700 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.194.100 €	0 €	510.000 €	<b>3.684.100 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 905.600,00 Euro um 393.800,00 Euro gesenkt und damit auf 511.800,00 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 1.139.600,00 Euro erhöht und damit auf 1.139.600,00 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird nicht geändert

Hesel, 27.11.2023

**Gemeinde Firrel  
Der Bürgermeister  
Johannes Poppen**

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 14.12.2023 unter dem Aktenzeichen – 30 – 15.61-044.009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12.2023 bis zum 03.01.2024 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-11, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags, dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950-39 1211.

Firrel, 14.12.2023

**Gemeinde Firrel  
Der Bürgermeister  
Johannes Poppen**

**Satzung der Gemeinde Holtland  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch  
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:3.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet umfasst die Kolonie Holtlander Nücke, Flagge, Boekladen und Haaskämpe.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 80
2. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 79/4
3. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 165/12
4. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 165/11
5. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 165/10
6. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 10
7. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 24/2
8. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 25/6
9. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 19

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 03.11.2023.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

**§3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Holtland, den 13.12.2023

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

**Satzung der Gemeinde Holtland  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch  
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet umfasst die Ecke Mühlenstraße.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf das nachstehend aufgeführte Grundstück:

1. Gemarkung Holtland, Flur 17, Flurstück 1

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe des Flurstückes gilt der Stand vom 03.11.2023.

Sollten sich aus dem oben genannten Grundstück eine neue Flurstücksbezeichnung ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf dieses Grundstück.

**§3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Holtland, den 13.12.2023

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister**

Erwin Burlager



Aurich, 27.11.2023

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Sauteler Kanal  
Feststellungsbeschluss**

In der Flurbereinigung Sauteler Kanal, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 18.10.2023 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 16. bis 18.10.2023 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung Timmel	Flur 5	Flurstück 72/1	der GR 64 Anteil wird auf A 74 hochgestuft
Gemarkung Timmel	Flur 5	Flurstück 72/2	der GR 64 Anteil wird teilweise auf A 74 hochgestuft
Gemarkung Timmel	Flur 5	Flurstück 82/5	der A 74 Anteil wird in GR 54 abgestuft
Gemarkung Timmel	Flur 5	Flurstück 83/2	der A 12 Anteil wird auf A 74 hochgestuft
Gemarkung Timmel	Flur 5	Flurstück 83/2	der GR 12 Anteil wird auf GR 64 hochgestuft
Gemarkung Timmel	Flur 5	Flurstück 84	der A 12 Anteil an der östlichen Flurstücksgrenze wird auf A 74 hochgestuft
Gemarkung Timmel	Flur 5	Flurstück 245/82	der A 74 Anteil wird in GR 54 abgestuft
Gemarkung Mittegrobefehn	Flur 3	Flurstück 161/2	der A 12 Anteil wird auf A 75 hochgestuft
Gemarkung Mittegrobefehn	Flur 3	Flurstück 162	der A 12 Anteil wird auf A 74 und A 75 hochgestuft
Gemarkung Mittegrobefehn	Flur 3	Flurstück 163/4	der GR 12 Anteil wird auf GR 64 hochgestuft
Gemarkung Mittegrobefehn	Flur 3	Flurstück 163/5	der A 12 Anteil wird auf A 74 und A 75 hochgestuft
Gemarkung Ulbargen	Flur 1	Flurstück 48	der A 12 Anteil an der südlichen Flurstücksgrenze wird auf A 74 hochgestuft
Gemarkung Ulbargen	Flur 1	Flurstück 49	der A 12 Anteil wird auf A 74 hochgestuft

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Baalmann)

(S.)